



Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 23. Dezember 2022

Nr. 8/2022

INHALT

Seite

Ordnung zur elften Änderung
der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung
der Hochschule Kaiserslautern

2

Ordnung zur achten Änderung
der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung
der Hochschule Kaiserslautern

5

Ordnung zur zweiten Änderung der Prüfungsordnung
für die weiterbildenden Fernstudiengänge MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin,
MBA Marketing-Management, MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management,
MBA Innovations-Management und MBA Intelligent Enterprise Management
an der Hochschule Kaiserslautern

8

Ordnung zur ersten Änderung der Prüfungsordnung
für die weiterbildenden Fernstudiengänge mit Hochschulzertifikat
Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, Marketing-Management,
Motorsport-Management, Sport-Management, Innovations-Management und
Intelligent Enterprise
an der Hochschule Kaiserslautern

12

Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften,
Micro- und Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering
an der Hochschule Kaiserslautern

16

**Ordnung zur elften Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung
der Hochschule Kaiserslautern
vom 06.12.2022**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 6 Halbsatz 2 sowie § 80 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat am 30.11.2022 die folgende Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2016 beschlossen. Das Präsidium hat diese am 02.12.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 31 vom 31. August 2016, S. 25), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28.02.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2022 vom 28. Februar 2022, S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Erfordernisse Vorleistungen“ die Wörter „(Prüfungen oder lernbegleitende Maßnahmen)“ und nach den Wörtern „in der Regel die Sprache“ ein Komma eingefügt.
- b. In Absatz 4 werden die Wörter „einen Sonnabend“ durch die Wörter „eines Sonnabends“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „gehörenden Prüfungen bestanden“ die Wörter „und lernbegleitenden Maßnahmen erbracht“ eingefügt.
- b. Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft, oder Erziehung eines Kindes
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren. Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung abzuleisten sind.“

3. § 6a Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine nachgewiesene Anwesenheit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des zugehörigen Moduls, sofern dies in der Fachprüfungsordnung geregelt ist.“

4. In § 7a Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „ein mündlicher Vortrag“ ein Komma eingefügt.

5. In § 8 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Klausuren sind Prüfungen, die unter Aufsicht angefertigt werden. Sie sollen mindestens 60 Minuten bei Prüfungen, denen höchstens 3 ECTS-Punkte für Vorlesungen zugeordnet sind, mindestens 90 Minuten in allen anderen Fällen und höchstens 180 Minuten dauern.“

6. In § 8d Absatz 1 werden die Wörter „in dem“ durch das Wort „indem“ ersetzt.

7. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „wie Präsentationen, Vorträgen oder Referaten“ durch die Wörter „wie Präsentationen, Vorträge oder Referate“ ersetzt.

8. § 9a wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 wird nach dem Wort „Modellerstellung“ das Wort „, Praxisaufgaben“ eingefügt.

b. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Studienleistung in der Form einer kombinierten Prüfung zu erbringen, gelten für die Prüfungselemente die Regelungen für Studienleistungen; die kombinierte Prüfung erhält bei Bestehen beider Prüfungselemente die Bewertung „bestanden“.“

c. Die Tabelle in Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
KP	Kombinierte Prüfung als Studienleistungen, siehe Absatz 4 Satz 4	
KP1	bestanden oder nicht bestanden (unbenotet)	benotet
KP2	benotet	bestanden oder nicht bestanden (unbenotet)
KP3	benotet	benotet
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung der Teile ist 50/50.	

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die Wörter „die Bachelorarbeit“ durch die Wörter „eine Prüfung, deren Dauer länger als einen Tag beträgt,“ ersetzt.

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder für die Unterbrechung einer Prüfung, deren Dauer länger als einen Tag beträgt, geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder Fax angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein Attest einzureichen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungszeitraum bescheinigt. Das Attest muss spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin beziehungsweise nach dem Beginn der Unterbrechung beim Prüfungsamt vorliegen. Dabei zählt der Samstag nicht als Werktag. Beim dritten Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen von derselben Prüfung ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Erfolgt der Nachweis der geltend gemachten Gründe per E-Mail oder Fax können die Originale für eine Anerkennung der Gründe in der Regel innerhalb von sechs Wochen nachgefordert werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz anberaumt; im Falle einer Unterbrechung wird die Bearbeitungszeit in der Regel um den anerkannten Zeitraum verlängert. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet beziehungsweise die Bearbeitungszeit der Prüfung wird nicht verlängert.“

10. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachprüfungsordnung“ die Wörter „bestanden oder“ eingefügt.

11. In § 16 Absatz 5 werden nach dem Wort „Teilzeitstudiengang“ die Wörter „sowie dualen Studiengängen und ihren inhaltlich entsprechenden Studiengängen ohne die duale Ausgestaltung“ eingefügt.

12. Dem § 17 Absatz 5 Satz 5 wird folgender Teilsatz angefügt:

„; der Prüfungsausschuss kann über Ausnahmen beschließen.“

13. In § 22 Absatz 1 werden die Wörter „Abschluss des Prüfungsverfahrens“ durch die Wörter „Abschluss eines Prüfungsverfahrens“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 06.12.2022

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur achten Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung
der Hochschule Kaiserslautern
vom 06.12.2022**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nr. 6 Halbsatz 2 sowie § 80 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat am 30.11.2022 die folgende Änderung Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2014 beschlossen. Das Präsidium hat diese am 02.12.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2014 (Hochschulanzeiger Nr. 15 vom 28. November 2014, S. 26), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28.02.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2022 vom 28. Februar 2022, S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- c. In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Erfordernisse Vorleistungen“ die Wörter „(Prüfungen oder lernbegleitende Maßnahmen)“ und nach den Wörtern „in der Regel die Sprache“ ein Komma eingefügt.
- d. In Absatz 6 werden die Wörter „einen Sonnabend“ durch die Wörter „eines Sonnabends“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- c. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „gehörenden Prüfungen bestanden“ die Wörter „und lernbegleitenden Maßnahmen erbracht“ eingefügt.
- d. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

- 6. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- 7. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
- 8. durch Schwangerschaft, oder Erziehung eines Kindes
- 9. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- 10. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren. Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung abzuleisten sind.“

3. § 6a Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine nachgewiesene Anwesenheit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des zugehörigen Moduls, sofern dies in der Fachprüfungsordnung geregelt ist.“

4. In § 7a Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „ein mündlicher Vortrag“ ein Komma eingefügt.

5. In § 8 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Klausuren sind Prüfungen, die unter Aufsicht angefertigt werden. Sie sollen mindestens 60 Minuten bei Prüfungen, denen höchstens 3 ECTS-Punkte für Vorlesungen zugeordnet sind, mindestens 90 Minuten in allen anderen Fällen und höchstens 180 Minuten dauern.“

6. In § 8d Absatz 1 werden die Wörter „in dem“ durch das Wort „indem“ ersetzt.

7. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „wie Präsentationen, Vorträgen oder Referaten“ durch die Wörter „wie Präsentationen, Vorträge oder Referate“ ersetzt.

8. § 9a wird wie folgt geändert:

d. In Absatz 3 wird nach dem Wort „Modellerstellung“ das Wort „, Praxisaufgaben“ eingefügt.

e. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Studienleistung in der Form einer kombinierten Prüfung zu erbringen, gelten für die Prüfungselemente die Regelungen für Studienleistungen; die kombinierte Prüfung erhält bei Bestehen beider Prüfungselemente die Bewertung „bestanden“.“

f. Die Tabelle in Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
KP	Kombinierte Prüfung als Studienleistungen, siehe Absatz 4 Satz 4	
KP1	bestanden oder nicht bestanden (unbenotet)	benotet
KP2	benotet	bestanden oder nicht bestanden (unbenotet)
KP3	benotet	benotet
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung der Teile ist 50/50.	

9. § 13 wird wie folgt geändert:

c. In Absatz 1 werden die Wörter „die Masterarbeit“ durch die Wörter „eine Prüfung, deren Dauer länger als einen Tag beträgt,“ ersetzt.

d. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder für die Unterbrechung einer Prüfung, deren Dauer länger als einen Tag beträgt, geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder Fax angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein Attest einzureichen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungszeitraum bescheinigt. Das Attest muss spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin beziehungsweise nach dem Beginn der Unterbrechung beim Prüfungsamt vorliegen. Dabei zählt der Samstag nicht als Werktag. Beim dritten Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen von derselben Prüfung ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Erfolgt der Nachweis der geltend gemachten Gründe per E-Mail oder Fax können die Originale für eine Anerkennung der Gründe in der Regel innerhalb von sechs Wochen nachgefordert werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz anberaumt; im Falle einer Unterbrechung wird die Bearbeitungszeit in der Regel um den anerkannten Zeitraum verlängert. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet beziehungsweise die Bearbeitungszeit der Prüfung wird nicht verlängert.“

10. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachprüfungsordnung“ die Wörter „bestanden oder“ eingefügt.

11. In § 15 Absatz 6 werden nach dem Wort „Teilzeitstudiengang“ die Wörter „sowie dualen Studiengängen und ihren inhaltlich entsprechenden Studiengängen ohne die duale Ausgestaltung“ eingefügt.

12. Dem § 16 Absatz 5 Satz 5 wird folgender Teilsatz angefügt:

„; der Prüfungsausschuss kann über Ausnahmen beschließen.“

13. In § 22 Absatz 1 werden die Wörter „Abschluss des Prüfungsverfahrens“ durch die Wörter „Abschluss eines Prüfungsverfahrens“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 06.12.2022

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Prüfungsordnung
für die weiterbildenden Fernstudiengänge
MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management,
MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management, MBA Innovations-Management und
MBA Intelligent Enterprise Management an der Hochschule Kaiserslautern
vom 12.12.2022**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 16.11.2022 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management, MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management, MBA Innovations-Management und MBA Intelligent Enterprise Management an der Hochschule Kaiserslautern vom 19.08.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 30.11.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 02.12.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management, MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management, MBA Innovations-Management und MBA Intelligent Enterprise Management an der Hochschule Kaiserslautern vom 19.08.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 7 vom 31. August 2020, S. 43), geändert durch Ordnung vom 19.01.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2022 vom 31. Januar 2022, S. 35), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anlage 1 Curricula MBA Fernstudiengänge“ durch folgende Angabe ersetzt:

„Anlage 1a: Curricula MBA Fernstudiengänge – deutschsprachig

Anlage 1b: Curricula MBA Motorsport-Management – englischsprachig“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 wird die Angabe „(vgl. Anlage 1)“ durch die Angabe „(vgl. Anlagen 1a und b)“ ersetzt.

b. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der Studiengang MBA Motorsport-Management wird auch in englischen Variante angeboten (siehe Anlage 1b). Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Form von Präsenzen und Kurseinheiten ergibt sich aus Anlage 1. Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht. Die zeitliche Reihenfolge des Lehrangebotes wird durch die Hochschule garantiert. Den Teilnehmern wird empfohlen, an den Lehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie in den Anlagen angegeben ist. Eine erfolgreiche Leistungserbringung verlangt hohe studentische Eigenleistungen.“

c. In Absatz 6 wird nach den Wörtern „Es werden“ die Wörter „auch für das deutschsprachige Studium“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, benötigen für die Teilnahme am Lehr- und Prüfungsangebot (§ 4 Absatz 4 und 4a) Deutsch- oder Englisch-Kenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).“

b. Absatz 7 wird gestrichen und der nachfolgende Absatz 8 wird Absatz 7.

4. In § 10 Absatz 4 werden in Satz 1 die Wörter „der Anlage 1“ und in Satz 2 die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „den Anlagen 1a und 1b“ ersetzt.

5. In § 15 Absatz 5 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „Anlagen 1a und 1b“ ersetzt.

6. In § 20 Nummer 3 werden die Wörter „der Anlage 1“ durch die Wörter „den Anlagen 1a und 1b“ ersetzt.

7. In der Anlage 1 wird die Überschrift „Anlage 1: Curricula MBA Fernstudiengänge“ durch die Überschrift „Anlage 1a: Curricula MBA Fernstudiengänge – deutschsprachig“ ersetzt.

8. Nach der neu bezeichneten Anlage 1a wird die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Anlage 1b eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2022/2023.

Zweibrücken, den 12.12.2022

Prof. Dr. Marc Piazzolo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Anhang zu Artikel 1 Nummer 8 der Ordnung zur zweiten Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Fernstudiengänge MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management, MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management, MBA Innovations-Management und MBA Intelligent Enterprise Management an der Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1b: Curriculum MBA Motorsport-Management – englischsprachig

1. Semester	ECTS	teaching units/TU	exam
Module 1: Management-Framework	10	18	KL
Holistic Management Business Administration Basics I Business Administration Basics II Traditional Value Chain New Concepts Sustainability in operational Value Creation Processes Meaning and interpretation of Innovation Processes and Procedures in Innovation Management Innovation of Products, Processes, Business models and Organisations			
Module 2: Communication & Soft Skills for Leadership	5	16	SA
Rhetoric for Customer Contact Negotiation and Argumentation Techniques Intercultural Management Methodological Competence			
Modul 3: Marketing-Politics and Strategy	5	10	SA
Fundamentals and Strategy I: Market-oriented Management of Marketing and Sales Fundamentals and Strategy II: Strategic Analysis and Strategy Development			
	20	44	
2. Semester	ECTS	Teaching units/TU	exam
Module 4: Performance and Financial Management	10	22	KL
Management Accounting and Financial Reporting: Cost and Profit Management Financial Management and Controlling			
Module 5: Marketing: Market Research and Customer Management	5	10	SA
Information Management for Marketing, Market Psychology Topic of the Year Case Study Seminar on Marketing			
Module 6: Management: Economics & Quantitative Analysis	5	10	KL/SA
Economics: Macroeconomics Data Analysis: Statistics			
Total	20	42	

Anlage 1b: Curriculum MBA Motorsport-Management – englischsprachig

3. Semester	ECTS	teaching units/ TU	exam
Module15: Organization in Motorsport	5	14	SA
Basics of Motorsport Management Processes, procedures and regulations in Motorsport			
Module 16: Human Resource-, Project- and Management Techniques in Motorsport	5	14	KL
Team Management in Motorsport Project Management and Motorsport Logistics Event and track Management of Motorsport Events			
Module 17: Marketing in Motorsport	10	20	SA
Market Research and Social Media in Motorsport Project Seminar: Press and Public Relations in Motorsport Sponsoring and Financing in Motorsport Innovation and Brand Management Legal issues in Motorsport			
Total:	20	48	

4. Semester: Master Thesis Semester	ECTS	Teaching units / TU	exam
Module 13: International MasterThesis Seminar (Out-of-Campus)	4	32	SL
Business and Corporate Ethics International Management			
Module 14: Master –Thesis and Kolloquium	26	0	MT
Gesamt:	30	32	

ECTS= European Credit Transfer System, TE = Teaching Unit (1 TE = 45 min); KL = written exam; SA = term paper, SL=course credit, MT=Master-Thesis, MK=Kolloquium

* Weighting of the examination performances for the module grade according to § 14 Paragraph 2

**Ordnung zur ersten Änderung der Prüfungsordnung
für die weiterbildenden Fernstudiengänge mit Hochschulzertifikat
Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, Marketing-Management,
Motorsport-Management, Sport-Management, Innovations-Management und
Intelligent Enterprise an der Hochschule Kaiserslautern
vom 12.12.2022**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 16.11.2022 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Fernstudiengänge mit Hochschulzertifikat Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, Marketing-Management, Motorsport-Management, Sport-Management, Innovations-Management und Intelligent Enterprise an der Hochschule Kaiserslautern vom 19.08.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 30.11.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 02.12.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Prüfungsordnung für die weiterbildenden Fernstudiengänge mit Hochschulzertifikat Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, Marketing-Management, Motorsport-Management, Sport-Management, Innovations-Management und Intelligent Enterprise an der Hochschule Kaiserslautern vom 19.08.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 7 vom 31. August 2020, S. 33) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Wörtern „Intelligent Enterprise“ das Wort „Management“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anlage: Curricula Fernstudiengänge“ durch folgende Angabe ersetzt:
„Anlage 1 a: Curricula Fernstudiengänge
Anlage 1 b: Curriculum Motorsport-Management – englischsprachige Variante“
3. In § 1 wird hinter den Wörtern „Intelligent Enterprise“ das Wort „Management“ eingefügt und Absatz 2 wie folgt gefasst:
„Die im Inhaltsverzeichnis genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.“
4. In § 2 wird nach den Wörtern „Intelligent Enterprise“ das Wort „Management“ eingefügt.
5. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Fernstudiengang Zertifikat Motorsport-Management wird auch in einer englischen Variante angeboten (siehe Anlage 1b). Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Form von Präsenzen und Kurseinheiten ergibt sich aus den Anlagen. Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht. Die zeitliche Reihenfolge des Lehrangebotes wird durch die Hochschule garantiert. Den Teilnehmern wird empfohlen, an den Lehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie in den Anlagen angegeben ist. Eine erfolgreiche Leistungserbringung verlangt hohe studentische Eigenleistungen.“
6. In § 4 Absatz 1a wird das Wort „die“ gestrichen.
7. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.
8. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „der Anlage“ durch die Wörter „den Anlagen“ ersetzt.
9. In § 9 Absatz 4 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „den Anlagen“ ersetzt.
10. In § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 wird nach den Wörtern „Intelligent Enterprise“ jeweils das Wort „Management“ eingefügt.

11. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift „Anlage: Curricula Fernstudiengänge“ wird durch die Überschrift „Anlage 1a: Curricula Fernstudiengänge“ ersetzt.
 - In der Tabelle mit der Überschrift „Marketing-Management“ werden die Wörter „Planung, Organisation und Durchführung von Großevents“ durch die Wörter „Internationales Eventmanagement“ ersetzt.
 - Die Tabelle mit der Überschrift „Motorsport Management“ wird wie folgt geändert:
 - Die Wörter „: - National – International“ werden gestrichen.
 - In der Zeile mit der Bezeichnung „Modul 12“ wird die Angabe „KL“ durch die Angabe „SA“ ersetzt.
 - Die Wörter „Fahrervermarktung und Vertragsrecht“ werden durch die Wörter „Rechtliche Fragestellungen im Motorsport“ ersetzt.
 - Die Tabelle mit der Überschrift „Intelligent Enterprise“ wird durch die folgende Tabelle mit der Überschrift „Intelligent Enterprise Management“ ersetzt:

Intelligent Enterprise Management

3. Semester: MBA Intelligent Enterprise Management		ECT S	Präsenz n (UE)	KE	Prüfung
Modul 24:	Digitale Transformation und digitale Technologien	7	20	3	KL
	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung: Entwicklung der digitalen Technologien - Digitale Technologien als Grundlage „Intelligenter Unternehmen“ - Case Study: Digitale Transformation in Unternehmen ausgewählter Branchen 				
Modul 25:	Digitale Transformation und Sustainability	5	12	3	SA
	<ul style="list-style-type: none"> - Sustainability Management - Digitalisierung und Sustainability – eine unternehmerische Perspektive - Die nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfungskette und Circular Economy 				
Modul 26:	Digitale Transformation und Geschäftsmodelle	8	24	3	SA
	<ul style="list-style-type: none"> - Digitale Transformation, Organisation, Geschäftsmodelle - Methoden zur Unterstützung der Transformation von Menschen und Organisationen, insbesondere neueste Ansätze (Topic of the Year) - Teamarbeit/Präsentation: Digitale Transformation als Treiber für innovative Geschäftsmodelle 				
Gesamt:		20	56	9	

12. Nach der neu bezeichneten Anlage 1a wird die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Anlage 1b eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
- Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2022/2023.

Zweibrücken, den 12.12.2022
 Prof. Dr. Marc Piazzolo
 Dekan des Fachbereichs
 Betriebswirtschaft
 Hochschule Kaiserslautern

Anhang zu Artikel 1 Nummer 12 der Ordnung zur zweiten Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Fernstudiengänge Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, Marketing-Management, Motorsport-Management, Sport-Management, Innovations-Management und Intelligent Enterprise Management

**Anlage 1b: Curriculum MBA Motorsport-Management mit Hochschulzertifikat–
englischsprachige Variante**

1. Semester	ECTS	teaching units/TU	exam
Module 1: Management-Framework	10	18	KL
Holistic Management Business Administration Basics I Business Administration Basics II Traditional Value Chain New Concepts Sustainability in operational Value Creation Processes Meaning and interpretation of Innovation Processes and Procedures in Innovation Management Innovation of Products, Processes, Business models and Organisations			
Module 2: Communication & Soft Skills for Leadership	5	16	SA
Rhetoric for Customer Contact Negotiation and Argumentation Techniques Intercultural Management Methodological Competence			
Modul 3: Marketing-Politics and Strategy	5	10	SA
Fundamentals and Strategy I: Market-oriented Management of Marketing and Sales Fundamentals and Strategy II: Strategic Analysis and Strategy Development			
	20	44	

2. Semester	ECTS	Teaching units/TU	exam
Module 4: Performance and Financial Management	10	22	KL
Management Accounting and Financial Reporting: Cost and Profit Management Financial Management and Controlling			

Module 5: Marketing: Market Research and Customer Management	5	10	SA
Information Management for Marketing, Market Psychology			
Topic of the Year			
Case Study Seminar on Marketing			
Module 6: Management: Economics & Quantitative Analysis	5	10	KL/SA
Economics: Macroeconomics			
Data Analysis: Statistics			
Total	20	42	

Anlage 1b: Curriculum MBA Motorsport-Management – englischsprachige Variante

3. Semester	ECTS	teaching units/ TU	exam
Module15: Organization in Motorsport	5	14	SA
Basics of Motorsport Management			
Processes, procedures and regulations in Motorsport			
Module 16: Human Resource-, Project- and Management Techniques in Motorsport	5	14	KL
Team Management in Motorsport			
Project Management and Motorsport Logistics			
Event and track Management of Motorsport Events			
Module 17: Marketing in Motorsport	10	20	SA
Market Research and Social Media in Motorsport			
Project Seminar: Press and Public Relations in Motorsport			
Sponsoring and Financing in Motorsport			
Innovation and Brand Management			
Legal issues in Motorsport			
Total:	20	48	

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2022/2023.

Zweibrücken, den 12.12.2022

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern